

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 07/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund zahlreicher Nachfragen, möchten wir nochmal auf den aktuellen Regelungsstand hinsichtlich der Anforderung einer Mindestbodenbedeckung im Winter (GLÖZ 6) hinweisen.

Derzeit noch keine Ausnahme zur Mindestbodenbedeckung im Winter

Nach heutigem Stand müssen **alle Ackerflächen** in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat darauf hingewiesen, dass diese Regelung bereits **ab dem 01.01.2023** einzuhalten ist. Das bedeutet, dass (Stand heute) alle Ackerflächen des Betriebes bereits in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 15.01.2023 eine Mindestbodenbedeckung aufweisen müssen.

Zwar haben die deutschen Landesagrарminister einen gemeinsamen Beschluss gefasst, 20% des betrieblichen Ackerlandes von dieser Regelung auszunehmen. Dieser Beschluss wurde der EU-Kommission im Rahmen eines „geänderten Strategieplanes“ zur Entscheidung vorgelegt. Mit einer Entscheidung hierzu ist nach Einschätzung des HMUKLV jedoch frühestens Ende Oktober / Anfang Dezember zu rechnen. Sofern seitens der EU-Kommission eine Zustimmung hierzu erfolgt, muss diese Regelung noch in nationales Recht überführt werden. Dies würde frühestens Ende November erfolgen.

Entgegen der Veröffentlichungen in verschiedenen Agrarportal gibt es zu dieser „20%-Regelung“ zur Zeit leider noch keine „Rechtssicherheit“, so wünschenswert diese auch wäre.

Ausnahmeregelungen zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und Stilllegung (GLÖZ 8) rechtskräftig

Die vorgesehenen Ausnahmen zur Fruchtfolgewechsel (GLÖZ 7) sowie zur Stilllegung (GLÖZ 8) wurden am vergangenen Freitag vom Bundesrat beschlossen, so dass zumindest zu diesen Fragen nunmehr Rechtssicherheit besteht. Die Regelungen zum Fruchtwechsel werden vollständig ausgesetzt, es darf im Jahr 2023 also die gleiche Kultur geerntet werden, wie im Jahr 2022.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der 4%-Stilllegung vorgesehen waren, ist weiterhin ein landwirtschaftlicher Anbau möglich, allerdings nur von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchten (ohne Soja), und nur auf Flächen, die nicht bereits in den letzten beiden Jahren 2021 **und** 2022 stillgelegt (Nutzungscode 590, 591, 594 und 595) waren.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/124-bundesrat-gloe.html>

HALM 2-Antragstellung endet am 4. Oktober

Wie bereits mehrfach erwähnt, laufen alle bestehenden HALM-Verpflichtungen zum 31.12.2022 aus. Sofern Sie eine HALM-Verpflichtung eingehen wollen, müssen Sie Ihren Antrag bis spätestens zum 4.

Oktober 2022 online im Agrarportal stellen. Aufgrund einer hohen Auslastung des Agrarportals kann es derzeit zu Problemen bei der Bearbeitung kommen. Warten Sie daher nicht zu lange mit der Abgabe Ihrer Anträge. Nach dem 4. Oktober ist keine Abgabe von Anträgen mehr möglich. Wir werden Sie auf diesem Weg auch weiterhin über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen informieren.

Stellenausschreibung des Fachbereich 8

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in unserem Fachbereich 8 - Landwirtschaft, Landschaftspflege, Natur- und Landschaftsschutz, Fachdienst 8.1 - Landwirtschaft - eine Stelle in Vollzeit als

Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor of Science der Fachrichtung Landwirtschaft bzw. vergleichbarer Studienabschluss (m/w/d)

- Dienstort Eschwege - zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen ist. Bewerbungsfrist ist der 3. Oktober 2022. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

https://www.werra-meissner-kreis.de/fileadmin/01_Homepage_Kreisverwaltung/Fachbereiche_und_Einrichtungen/FB1_Zentrale_Steuerung/1.2_Personal/08-22_FB_8_-_FD_8.1_-_Dipl.Ing._FH_oder_Bachelor_der_FR_Landwirtschaft_Langversion.pdf

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse agranantrag@werra-meissner-kreis.de mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen